



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass Pascal Perger die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass er seine Tätigkeit als Anbieter der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „Tapakapa“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/@Tapakapa/featured> und „Tapakapa erklärt“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/@TapakapaErkl%C3%A4rt/featured>, nicht spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

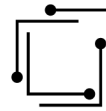
II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.03.2024 zeigte Pascal Perger (in der Folge: Einschreiter) seine YouTube-Kanäle „Tapakapa“ und „Tapakapa erklärt“ bei der KommAustria an. Für ersteren gab der Einschreiter den 22.06.2016, für den zweiten den 11.08.2019 als Beginnzeitpunkt an.

Mit Schreiben vom 14.03.2025 leitete die KommAustria gegen den Einschreiter ein Rechtsverletzungsverfahren gemäß §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G wegen des Verdachts der verspäteten Anzeige der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „Tapakapa“ und „Tapakapa erklärt“ ein und räumte dem Einschreiter die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen ein.

Mit Schreiben vom 25.03.2025 nahm der Einschreiter Stellung und führte im Wesentlichen aus, er gestehe die Verletzung der Anzeigepflicht, jedoch seien die gegenständlichen Abrufdienste nicht von Beginn an wirtschaftlich ausgerichtet gewesen, die spätere wirtschaftliche Nutzung habe sich erst kurz danach ergeben. Weiters habe er keine Kenntnis von der Anzeigepflicht gehabt, auch nicht über den Kontakt mit der Wirtschaftskammer. Als er von der Anzeigepflicht über Umwege erfahren hat, habe er die Anzeige umgehend vorgenommen, was die Behörde berücksichtigen möge.



2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Mit Eingabe im eRTR-Portal vom 08.03.2024 zeigte der Einschreiter die beiden gegenständlichen Kanäle bei der KommAustria an und gab an, dort unregelmäßig auf YouTube erscheinende, lockere Erklärvideos mit Illustrationen und Voice-Over, spezifisch zu den Themen Flaggenkunde, Geschichte, und Geografie zu veröffentlichen; die Veröffentlichungssprachen seien Deutsch und Englisch. Als Datum der Betriebsaufnahme wurde der 22.06.2016 bzw. der 20.08.2019 angegeben.

Der Einschreiter ist – wie mit Aktenvermerk vom 20.09.2024, KOA 1.950 / 24-055, ins behördliche Abrufdiensteregister eingetragen – Anbieter der unter <https://www.youtube.com/@Tapakapa/featured> bzw. unter <https://www.youtube.com/@TapakapaErkl%C3%A4rt/featured> bereitgestellten Abrufdienste „Tapakapa“ bzw. „TapakapaErklärt“.

2.1. YouTube-Kanal „Tapakapa“

Bei dem unter <https://www.youtube.com/tapakapa> abrufbaren Dienst handelt es sich um einen YouTube-Kanal mit derzeit ca. 264.000 Abonnements. Auf dem Kanal werden audiovisuelle Inhalte in Form von Videos, in denen der Einschreiter „einfache“ Erklärungen zu verschiedensten Themen anhand von Strichfiguren illustriert, zum Abruf bereitgestellt (siehe Abbildung 1).

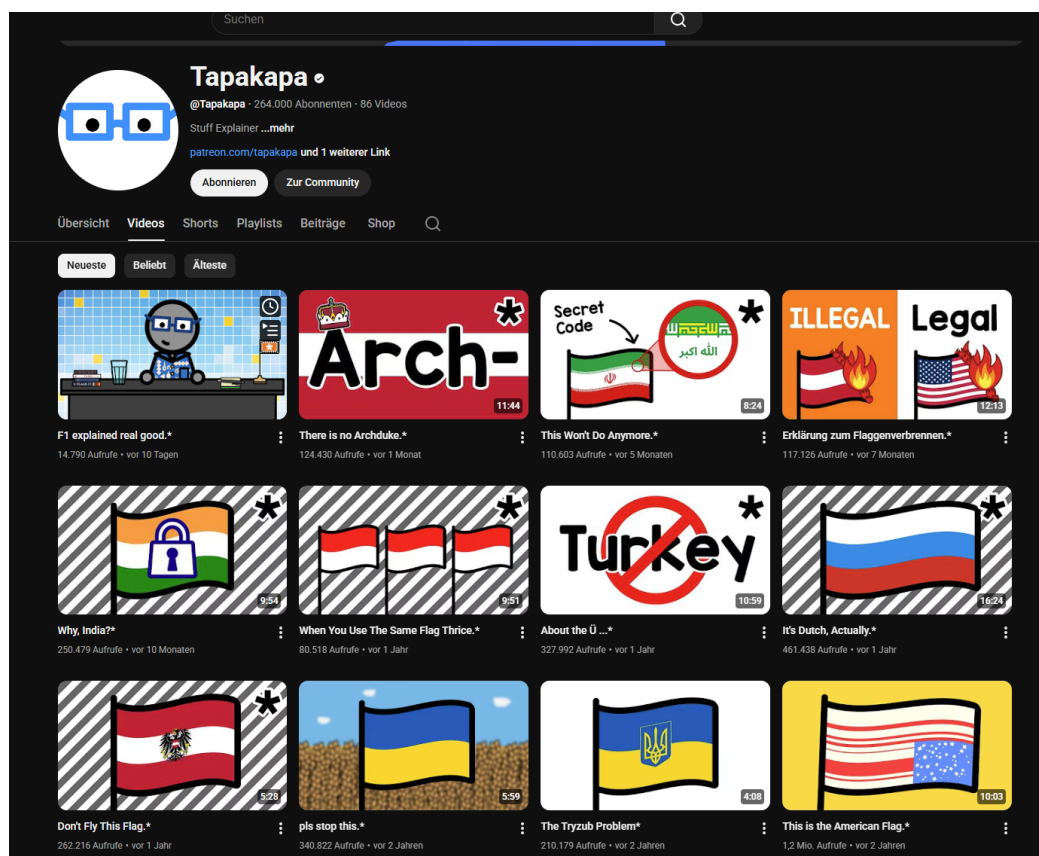


Abbildung 1 - Videosektion im gegenständlichen Abrufdienst „Tapakapa“

Eine behördliche Einsichtnahme in den Kanal hat ergeben, dass jedenfalls bereits im Anzeigzeitpunkt am 08.03.2024 die für die Anzeigepflicht relevanten Umstände in Bezug auf Abonnementszahlen und Monetarisierung schon länger als zwei Monate vorlagen.

2.2. YouTube-Kanal „Tapakapa erklärt“

Bei dem unter <https://www.youtube.com/@TapakapaErkl%C3%A4rt> abrufbaren Dienst handelt es sich um einen YouTube-Kanal mit derzeit ca. 57.700 Abonnements.

Auf dem Kanal werden ebenso audiovisuelle Inhalte in Form von Videos, in denen der Einschreiter „einfache“ Erklärungen zu verschiedensten Themen anhand von Strichfiguren illustriert, zum Abruf bereitgestellt (siehe Abbildung 2); die meisten Videos sind sprachlich in Dialektform gehalten.

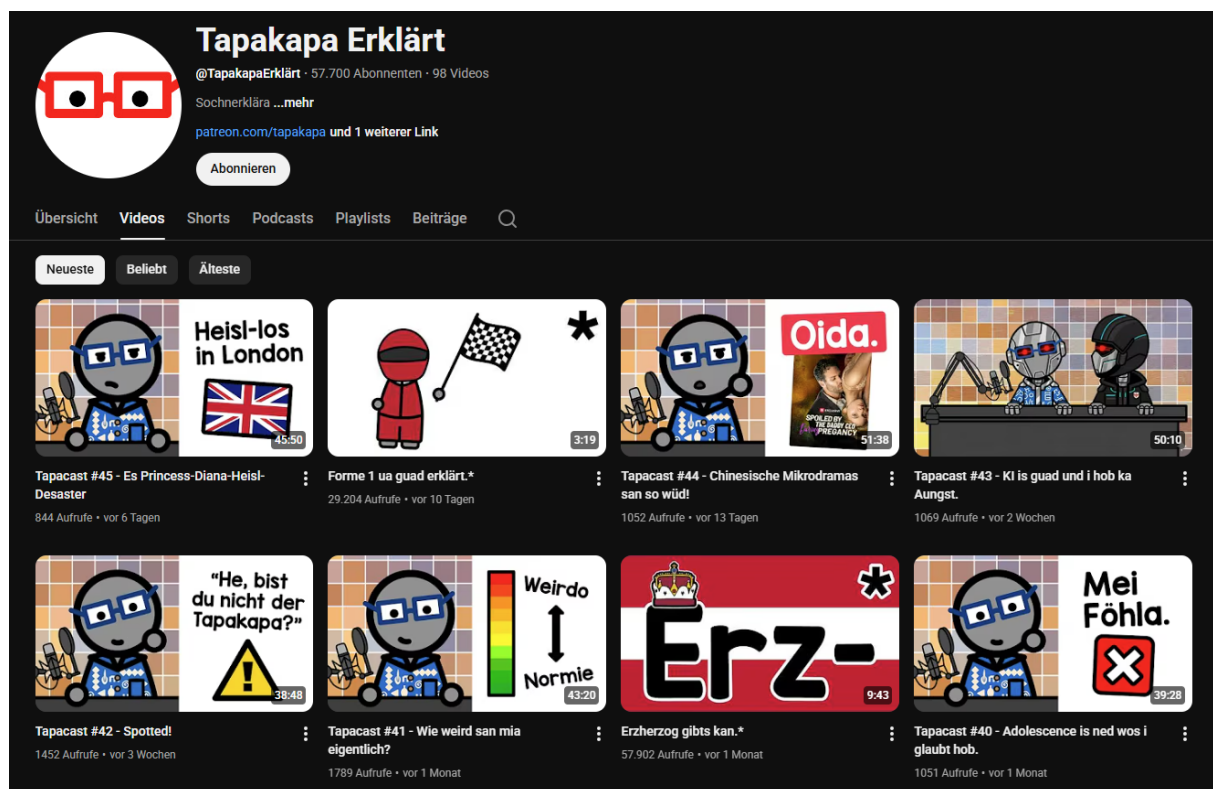


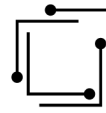
Abbildung 2 - Videosektion im gegenständlichen Abrufdienst „Tapakapa erklärt“

Eine behördliche Einsichtnahme in den Kanal hat ergeben, dass jedenfalls bereits im Anzeigzeitpunkt am 08.03.2024 die für die Anzeigepflicht relevanten Umstände in Bezug auf Abonnementszahlen und Monetarisierung schon länger als zwei Monate vorlagen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Anzeige der unter <https://www.youtube.com/tapakapa> bzw. <https://www.youtube.com/@TapakapaErkl%C3%A4rt> abrufbaren Abrufdienste an die KommAustria beruhen auf der entsprechenden Anzeige des Einschreiters vom 08.03.2024.

Die Feststellungen zum Inhalt und der Reichweite der gegenständlichen Abrufdienste beruhen auf der Einsicht in die bereitgestellten Angebote durch die Behörde, zuletzt am 03.12.2025.



Die Feststellung zur Eintragung der gegenständlichen Angebote in das behördliche Abrufdiensteregister beruht auf den Verwaltungsakten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G. Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...]“

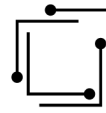
§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

[...]“

Wie im Aktenvermerk vom 20.09.2024, KOA 1.950 / 24-055, festgehalten, handelt es sich bei den gegenständlichen YouTube-Kanälen jeweils um einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf gemäß § 2 Z 3 AMD-G. Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der Einschreiter im Zeitpunkt der Anzeige am 08.03.2024 die für die Anzeigepflicht relevanten Umstände in Bezug auf Reichweite



und Monetarisierung jedenfalls schon mehr als zwei Monate davor erfüllt hatte. In Anbetracht der nicht unbeachtlichen Zeitspanne zwischen Betriebsaufnahme am 22.06.2016 bzw. 20.08.2019 und Anzeige der Angebote am 08.03.2024, ist die KommAustria der Auffassung, dass die relevanten Umstände nicht erst kurz vor oder gar nach Anzeigedatum, sondern jedenfalls länger als zwei Monate vor Anzeigedatum bestanden haben. Dies folgt nicht zuletzt auch aus den Angaben des Einschreiters, dass sich die wirtschaftliche Nutzung der Kanäle schon kurz nach deren Betriebsaufnahme ergeben habe.

Der Einschreiter hätte seine Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Monate nach Beginn der Tätigkeit als audiovisueller Mediendienst auf Abruf anzeigen müssen. Die Anzeige des anzeigespflichtigen Dienstes erfolgte allerdings erst am 08.03.2024. Da der Einschreiter eine Anzeige innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Tätigkeit als audiovisueller Mediendienst auf Abruf verabsäumt hat, hat er gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihrem Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung auszusprechen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigepflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

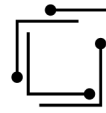
Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G (Aufstacheln zu Hass oder Gewalt) sowie § 39 Abs. 2 dritter Satz AMD-G (Schutz von Minderjährigen) (vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze [2018]⁴, 618).

Auch wenn die Anzeige vom 08.03.2024 im vorliegenden Fall verspätet erfolgte, so wurde sie dennoch aus freien Stücken getätigt. Zudem tätigte der Mediendiensteanbieter sämtliche für die Erhebung des Sachverhalts relevanten Angaben. Die KommAustria geht daher gegenständlich davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.



Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2024-0.756.288-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23.12.2025

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)